

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) in der seit 01.01.2016 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 16.11.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 47/2006 am 24.11.2006;
2. Die Satzung zur 1.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 31.01.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 5/2008 am 08.02.2008;
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 18.12.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 1/2009 am 09.01.2009;
4. Die Satzung zur 3.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 29.10.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 44/2009 am 06.11.2009;
5. Die Satzung zur 4.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 15.12.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 51/2011 am 23.12.2011;
6. Die Satzung zur 5.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 24.01.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 06/2013 am 08.02.2013;
7. Die Satzung zur 6.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf (Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe) vom 28.11.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 50/2013 am 13.12.2013.
8. Die Satzung zur 7.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 17.04.2014, öffentlich

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 16/2014 am 25.04.2014.

9. Die Satzung zur 8.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 27.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2014 am 05.12.2014.
10. Die Satzung zur 9.Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 27.08.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2015 am 04.12.2015.
11. Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 16.11.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr.47/2017 am 24.11.2017.

Satzung

der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz

(Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs GVBl. Seite 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs. GVBl. S. 151) und §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (Sächs. GVBl. Seite 418) geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 15.11.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Sebnitz erhebt für die Inanspruchnahme der in der Stadt Sebnitz befindlichen touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Einrichtungen lt. Gebührenordnung nutzt
2. die angebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzergebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung.
- (2) Die Betriebsleitung hat darüber hinaus das Recht, Sonderaktionen und Sonderangebote zu verschiedenen Anlässen durchzuführen und anzubieten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der Fremdenverkehrsbetriebe Sebnitz-Hinterhermsdorf, die dieser Gebührensatzung Fremdenverkehrsbetriebe entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Sebnitz, den 15.11.2006

gez. Ruckh
Oberbürgermeister

Gebührenordnung

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

1. Städtische Sammlungen

(Afrikahaus, Kunstblumen- und Heimatmuseum, Georgi Galerie, Waldarbeitstube – Hinterhermsdorf)

1.1.	Tageseintrittskarte	Erwachsene	4,00 €
1.2.	Tageseintrittskarte	Ermäßigt	3,00 €
1.3.	Tageseintrittskarte	Familie	9,00 €
1.4.	Kombikarte (Tageskarte Städtische Sammlungen und Deutsche Kunstblume Sebnitz)		
		Erwachsene	8,00 €
1.5.	Kombikarte	Ermäßigt	6,00 €
1.6.	Kombikarte	Familie	14,00 €
1.7.	Archivanfrage	pauschal	25,00 €

2. Deutsche Kunstblume Sebnitz

2.1.	Tageskarte	Erwachsene	5,00 €
2.2.	Tageskarte	Ermäßigt	4,00 €
2.3.	Tageskarte	Familie	10,00 €
2.4.	Kombikarte (Tageskarte Städtische Sammlungen und Deutsche Kunstblume Sebnitz)		
		Erwachsene	8,00 €
2.5.	Kombikarte	Ermäßigt	6,00 €
2.6.	Kombikarte	Familie	14,00 €

3. Kahnfahrt Obere Schleuse

3.1.	einfache Fahrt	Erwachsene	5,00 €
3.2.	Hin- und Rückfahrt	Erwachsene	9,00 €
3.3.	einfache Fahrt	Ermäßigt	4,00 €
3.4.	Hin- und Rückfahrt	Ermäßigt	7,00 €
3.5.	einfache Fahrt	Familien	10,00 €
3.6.	Hin- und Rückfahrt	Familien	19,00 €
3.7.	einfache Fahrt pro Person	Reisegruppen ab 15 Pers.	4,50 €
3.8.	Hin- und Rückfahrt pro Person	Reisegruppen ab 15 Pers.	8,00 €

4. Bibliothek

4.1	allgemeine Benutzergebühr Erwachsene	pro Jahr	8,00 €
4.2	allgemeine Benutzergebühr Familien	pro Jahr	12,00 €
4.3	allgemeine Benutzergebühr Studenten	pro Jahr	5,00 €
4.4	allgemeine Benutzergebühr Urlauber	max. 3 Wochen	1,00 €
4.5	allgemeine Benutzergebühr Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	pro Jahr	2,00 €
4.6	zusätzlich Benutzergebühr bei Überschreitung der Leihfrist		
	alle Medien	pro Tag	0,50 €
4.7	Fernleihe	Grundgebühr	1.50 €
		zzgl. Porto	
4.8	Schaden	Wiederbeschaffungspreis	

5. Haus des Gastes Hinterhermsdorf

5.1.	Kommerzielle Nutzung		
5.1.1.	Tanzveranstaltungen	pro Veranstaltung	200,00 €
5.1.2.	Tanzveranstaltungen	pro angef. Stunde	20,00 €
		mindestens jedoch	35,00 €
5.2.	Nichtkommerzielle Nutzung		
5.2.1.	Tanzveranstaltungen/Familienfeiern	pro Veranstaltung	100,00 €
5.2.2.	Hinterhermsdorfer Vereine	Organisation/Sitzungen/Schulen	ohne Gebühr
5.2.3.	andere Vereine/ Sitzungen/ Schulen	(bis 4 Std.)	25,00 €
5.2.4.		(ab 4 Std.)	40,00 €
5.2.5.	Seminare/Tagungen	Seminarraum bis 40 Pers. (bis 4 Std.)	40,00 €

5.2.6.		(ab 4 Std.)	75,00 €
5.2.7. Seminare/Tagungen	Saal bis 140 Pers.	(bis 4 Std.)	85,00 €
5.2.8.		(ab 4 Std.)	130,00 €

6. Bahnhof Sebnitz

6.1.	Kommerzielle Nutzung		
6.1.1.	Wartesaal 1. Klasse	bis 4 Stunden	100,00 €
6.1.2.	Wartesaal 1. Klasse	pro Tag	150,00 €
6.2.	Nichtkommerzielle Nutzung		
6.2.1.	Wartesaal 1. Klasse	pro Tag	100,00 €

7. Allgemeine Bestimmungen

Als Ermäßigte gelten Kinder und Jugendliche von 7 – 16 Jahre, Schwerbehinderte sowie deren Begleitpersonen und soweit diese Gebührenordnung keine entgegenstehende Regelung enthält Reisegruppen ab 15 Personen.

Als Familien gelten ausschließlich Vater und/oder Mutter mit eigenen Kindern bis 18 Jahre, gleichgeschlechtliche Paare in eheähnlicher Beziehung (gemeinsamer Haushalt) mit Kindern gelten ebenfalls als Familie.

Fahrer und Reiseleiter von Reisegruppen haben freien Eintritt.

Geburtstagskinder jeden Alters haben freien Eintritt. (Gilt nicht für Wellnessanwendungen Petzoldbad, Raummieten, Mehrfachkarten)

Für Führungen in den Einrichtungen beträgt die Gebühr pro Person 1,00 €, mindestens jedoch 20,00 €.

Die Betriebsleitung kann in begründeten Fällen die regulären Gebühren der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz um bis zu 50 % ermäßigen.

Sämtliche Ermäßigungsansprüche sind auf Verlangen mit Ausweisen zu belegen.

Produktentwicklungen, Sonderangebote dürfen erarbeitet und angeboten werden (zusätzlich GO), Kinder bis 6 Jahre = Eintritt frei in Begleitung zahlender Eltern.